



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

15. Jahrgang

21.12.2017

Nr. 13

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2018

Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Seiten 3 - 4

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung der Stichstraße „Udenbrink“

Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung der Straßen „Am Wald“, „Lönsweg“ und „Kreuzstraße“

Seiten 6 - 7

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 219 „Weißes Venn - östlicher Teil“ - VI. Änderung

Seiten 8 - 9

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bis zum 14. Februar 2018 im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 207, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Herzebrock-Clarholz, den 21. Dezember 2017

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen ab dem 01.11.2015 einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG).
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Geschlecht
 - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
 - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
 - Auskunftssperren nach § 51 BMG.
 - Sterbedatum
2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
 - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz)

Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:

- Vor- u. Familienname
- derzeitige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, abzugeben.

Herzebrock-Clarholz, 09.11.2017

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 04.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gemäß § 3 Absatz 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung der Straße „Udenbrink“ (Stichweg Hausnummer 12/14).

Der Stichweg „Udenbrink 12/14“ führt ausgehend von der Straße „Udenbrink“ in nordöstlicher Richtung und endet in einem Wendehammer. Der Stichweg „Udenbrink 12/14“ wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und Benutzungszwecke und Benutzerkreise.“

Die Widmungsverfügung und ein Plan aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 23.11.2017

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gem. § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung folgender Straßen:

1. Am Wald

Die Straße „Am Wald“ führt ausgehend von der Bolandstraße in nordöstlicher Richtung und mündet auf die Straße „Lönsweg“. Die Straße „Am Wald“ wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

2. Lönsweg

Der Lönsweg führt ausgehend von der Straße Hovesaat in südöstlicher Richtung und endet im Einmündungsbereich mit der Straße „Am Wald“. Der Lönsweg wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

3. Kreuzstraße

Die Kreuzstraße führt ausgehend von der Lindenstraße in östlicher Richtung und endet in einen Wendehammer in der Nähe der Südstraße. Die Kreuzstraße wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise.“

Die Widmungsverfügung und ein Plan aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

- 2 -

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 23.11.2017

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 219 „Weißes Venn – östlicher Teil“- VI. Änderung

hier: Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 die Bebauungsplanänderung Nr. 219 „Weißes Venn - östlicher Teil“ – VI. Änderung als Satzung beschlossen (§ 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GONW vom 14.07.1994, SGV.NW.2023 in der zurzeit gültigen Fassung).

Der vorgesehene Geltungsbereich der VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße „Weißes Venn“ zwischen den Bebauungen entlang der Straßen „Putzwall“ im Süden und „Auf dem Felde“ im Norden.

Ziel der Planung ist die Umplanung des bisher vorgesehenen öffentlichen Weges mit entsprechender Anpassung der Dimensionierung an die verkehrlichen Erfordernisse auf einer Breite von 5,00 m unter Berücksichtigung eines für Stichwege über 50 m Länge erforderlichen Wendehammers. Hieraus ergibt sich eine Anpassung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan dargestellten überbaubaren Flächen. Gleichzeitig soll eine zusätzliche bisher nicht im Bebauungsplan vorgesehene Baumöglichkeit an der Straße „Weißes Venn“ geschaffen werden.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Planänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in der Bebauungsplanänderung mit Begründung auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 21.12.2017

Diethelm
Bürgermeister